Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 3. Dezember 2018 zum vorläufigen Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.8909 — KME/MKM

Berichterstatter: Zypern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 216/08)

Vorhaben

1. Der Beratende Ausschuss (sieben Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) darstellt.

Unionsweite Bedeutung

2. Der Beratende Ausschuss (sieben Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Sachlich relevanter Markt

3. Der Beratende Ausschuss (sieben Mitgliedstaaten) stimmt den von der Kommission zum Zweck der Bewertung des angemeldeten Vorhabens im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzungen der sachlich relevanten Märkte zu, und zwar im Einzelnen in Bezug auf:

   a) die Lieferung von Vorwalzband,

   b) die Lieferung von Walzmaterial,

   c) die Lieferung von Wasserrohren aus Kupfer.

Räumlich relevanter Markt

4. Der Beratende Ausschuss (sieben Mitgliedstaaten) stimmt den von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzungen der räumlich relevanten Märkte und insbesondere den folgenden Aussagen zu:

   a) Der relevante Markt für die Lieferung von Vorwalzband umfasst den EWR.

   b) Die relevanten Märkte für die Lieferung von Walzmaterial umfassen den EWR.

   c) Die genauen räumlich relevanten Märkte für die Lieferung von Wasserrohren aus Kupfer könnten von nationalem Umfang sein oder den gesamten EWR umfassen, dies kann aber offenbleiben.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

Horizontale nichtkoordinierte Effekte

5. Der Beratende Ausschuss (sieben Mitgliedstaaten) stimmt der wettbewerbsrechtlichen Würdigung der Kommission bezüglich horizontaler nichtkoordinierter Effekte zu, nämlich dass das Vorhaben auf den folgenden Märkten nicht zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs führen wird:

   a) dem Markt für Kupferwalzmaterial im EWR,

   b) dem Markt für Wasserrohre aus Kupfer im EWR insgesamt sowie in einem einzelnen EWR-Land.

Vertikale nichtkoordinierte Effekte

6. Der Beratende Ausschuss (sieben Mitgliedstaaten) stimmt der wettbewerbsrechtlichen Würdigung der Kommission zu, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs infolge vertikaler Effekte zwischen den Märkten für Vorwalzband und für Walzmaterial führen wird.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

7. Der Beratende Ausschuss (sieben Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt bzw. dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.